



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

Büro des Landrates

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

AMT:

BEARBEITER:

DienstSITZ:

E-MAIL*:

TELEFON:

TELEFAX:

Bau- und Umweltamt

Abfall, Boden, Wasser

Herr Dirk Geißler, Zimmer 333

Neustädter Str. 14

16816 Neuruppin

umweltamt@opr.de *

03391 6886733

03391 6886702

DATUM:

Neuruppin, 03.01.2024

Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Mitteilung über die wasserrechtliche Neuordnung der gewerblichen Nutzung des Rheinsberger Rhins „Kajakvermietung auf dem Rheinsberger Rhin“ und Aufforderung zur Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Landrat als untere Wasserbehörde wird in der Befahrungssaison 2024 eine wasserrechtliche Neuordnung der gewerblichen Nutzung des Rheinsberger Rhins durch Vermietung von Kajaks zum Befahren des Gewässers vornehmen.

Hiermit werden alle an der gewerblichen Nutzung des Rheinsberger Rhins interessierten **Bootsvermieter** aufgefordert, bis spätestens zum 1. März 2024 eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Der Antrag ist einzureichen beim:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Bau- und Umweltamt
SG Abfall, Boden und Wasser
Untere Wasserbehörde
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Adresse/Nachtbriefkasten:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:

Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR

BLZ: 160 502 02, Kto: 173 000 5450
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

* Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Hinweise zum Umfang der für einen qualifizierten Antrag erforderlichen Antragsunterlagen erhalten Sie zu den offiziellen Sprechzeiten oder auf Anforderung mit dem Betreff – wasserrechtliche Erlaubnis – Rheinsberger Rhin über die E-Mail Adresse:

umweltamt@opr.de

Der gewerbliche Verleih von Booten am Rheinsberger Rhin ohne die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ist ab der Befahrungssaison 2024 nicht mehr zulässig.

Das Befahren des Gewässers im Zuge des Gemeingebrauchs mit privateigenen Booten durch Privatpersonen ist von dieser Zulassungspflicht nicht betroffen. In der kommenden Saison sind keine Befahrungsscheine mehr erforderlich.

Gründe

Ein Charterbootunternehmen hatte gegen den Landkreis Klage erhoben, da es sich durch Festlegungen der Allgemeinverfügung vom 23.05.2022 von der Verleihtätigkeit am Rheinsberger Rhin ausgeschlossen sah.

Daraufhin hat das Verwaltungsgericht Potsdam in einem Eilverfahren den Beschluss vom 5. September 2022, Az: VG 1 L 428/22, erlassen.

In Umsetzung der rechtlichen Hinweise dieses Beschlusses erfolgt nunmehr eine Neuordnung der Verleihtätigkeit am Rheinsberger Rhin. Das Verwaltungsgericht vertrat die Auffassung, dass die bislang am Rheinsberger Rhin praktizierte gewerbliche Verleihtätigkeit eine Sondernutzung des Rheinsberger Rhins darstellt, die nicht durch den wasserrechtlichen Gemeingebrauch nach §§ 43, 44 BbgWG gedeckt ist..

Es ist nach Auffassung des VG Potsdam deshalb grundsätzlich zulässig und geboten, für gewerbliche Verleiher Regelungen zur Nutzung von Gewässern einzuführen, da eben das Vermieten von Booten (hier: Kajak) an Wasserwanderer kein bloßes Befahren des Gewässers i. S. d. Gemeingebrauches (siehe § 43 Abs. 1 S. 1 BbgWG) ist und sich der Vermieter auch nicht auf den Gemeingebrauch der Mieter berufen kann.

Aufgrund der Einzigartigkeit des Rheinsberger Rhins hat die Möglichkeit, das unter besonderen Schutz gestellte Gewässer (Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet) zu befahren, in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass dieses Naturrefugium durch Erholungssuchende sehr stark frequentiert wird.

Insbesondere der Bootstourismus durch Verleihbetriebe führte zu einer unverhältnismäßig hohen Bootsdichte, insbesondere an den Wochenenden. In Spitzenzeiten hat der Nutzungsumfang mittlerweile eine Größenordnung von über 200 Booten pro Tag angenommen.

Dies wiederum führte zu massiven Beeinträchtigungen des Gewässers, des Naturschutzgebietes und der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

Aufgrund dieses Umstandes hat sich die untere Wasserbehörde entschieden, eine wasserrechtliche Zulassung (Erlaubnis) im Sinne von § 8 und § 9 Abs. 2 Ziff.2 WHG für das gewerbliche Verleihen von Kajaks zum Befahren des Rheinsberger Rhins einzuführen.

Nach Auffassung der unteren Wasserbehörde ist der Verleih der Boote geeignet, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Die Wasserbeschaffenheit im Sinne der Legaldefinition in § 3 Ziff. 9 WHG beinhaltet hierbei die physikalische, chemische oder insbesondere auch die biologische Beschaffenheit des Wassers eines oberirdischen Gewässers.

Die in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ getroffenen Regelungen zum Befahren des Rheinsberger Rhins werden davon nicht berührt, so dass das Befahren des Rheinsberger Rhins im Zeitraum vom 15. Juni bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 9 bis 19 Uhr mit muskelkraftbetriebenen Einer- und Zweier-Kajaks bei einem Pegelstand von nicht weniger als 65 Zentimetern am Unterpegel des Wehres an der Rheinsberger Obermühle möglich bleibt.

Neuruppin, 03.01.2024

Ralf Reinhardt

Landrat